

**Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung  
des Fachbereichs 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung  
im dualen Bachelorstudiengang Archäologische Restaurierung**

**Vom 16. Juli 2019**

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz,  
Nr. 09/2019, S. 373)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften am 26. Juni 2019 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im dualen Bachelorstudiengang Archäologische Restaurierung beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 8. Juli 2019 Az.: 03/02/07/01/00/033 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Ordnung des Fachbereichs 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im dualen Bachelorstudiengang Archäologische Restaurierung vom 8. August 2013 (StAnz. S. 1480), zuletzt geändert durch Ordnung vom 6. Juni 2015 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 06/2015, S. 260), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:  
„(4) Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangs-Berechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist für die Einschreibung der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau (DSH-2) der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)“ erforderlich.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „körperlicher“ gestrichen.
  - b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:  
„Studien- und Prüfungsleistungen darf nur erbringen, wer zum Zeitpunkt der Prüfungs- oder Studienleistung ordnungsgemäß in dem Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie ihren oder seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat. § 2 Abs. 7 der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bleibt davon unberührt.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
  - b) In Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:  
„Die Bearbeitungsfrist einer häuslichen Prüfungsarbeit kann durch die gesetzlichen Fristen des Mutterschutzes und/oder der Elternzeit in der Regel

nicht unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt im Regelfall als nicht vergeben. Nach Ablauf der Schutzfristen erhält die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag ein neues Thema.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 5 Satz 2 wird die Bezeichnung „Abs. 5 Satz 4“ durch die Bezeichnung „Abs. 6 Satz 3“ ersetzt.
  - b) In Abs. 6 Satz 1 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „7“ ersetzt.
  - c) Abs. 8 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Eine Lehrveranstaltung, mit Ausnahme von Vorlesungen, an der ohne eine von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter genehmigte Entschuldigung nicht regelmäßig teilgenommen wurde, kann zweimal wiederholt werden.“
  
5. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der duale Bachelorstudiengang „Archäologische Restaurierung“ umfasst das Studium der Module:

    - 01 „Vor- und Frühgeschichte im Überblick 1“
    - 02 „Abformung / Nachbildung“
    - 03 „Basismodul Archäometrie (Chemische Grundlagen)“
    - 04 „Dokumentation, Präventive Konservierung“
    - 05 „Keramikrestaurierung“
    - 06 „Vor- und Frühgeschichte im Überblick 2“
    - 07 „Kolorieren“
    - 08 „Antike Werkstoffe“
    - 09 „Aufbaumodul Archäometrie“
    - 10 Wahlpflichtmodul
    - 11 „Externe Praktika“
    - 12 „Vor- und Frühgeschichte im Überblick 3“
    - 13 „Metallrestaurierung 1 – Buntmetall“
    - 14 „Metallrestaurierung 2 – Eisen“
    - 15 „Restaurieren von Organika“
    - 16 „Metallrestaurierung 3 – Edelmetall“
    - 17 „Projektmodul“
    - 18 „Glasrestaurierung““
  - b) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wird die Zahl „13“ durch die Zahl „10“ ersetzt.
  
6. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Der Prüfungsausschuss wird in seinen administrativen Tätigkeiten vom zuständigen Prüfungsamt unterstützt.“
    - bb) Es wird folgender Satz 6 angefügt:

„Die Leiterin oder der Leiter der Prüfungsverwaltung hat das Recht, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilzunehmen.“
  - b) In Abs. 6 werden die Wörter „und Modulprüfungen“ durch die Wörter „, Modulprüfungen und der mündlichen Abschlussprüfung“ ersetzt.
  - c) Abs. 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Handelt es sich um die Mitteilung über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung oder den Verlust des Prüfungsanspruches im Masterstudiengang aus anderen Gründen, darf die Mitteilung nicht

ausschließlich elektronisch erfolgen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

7. In § 8 Abs. 4 wird die Bezeichnung „Abs. 7“ durch die Bezeichnung „Abs. 8“ ersetzt.
8. § 9 erhält folgende Fassung:

**„§ 9  
Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen  
und außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen**

Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen gelten die Bestimmungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen (Anerkennungssatzung) in der aktuell gültigen Fassung.“

9. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
    - aa) „Im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er dem Prüfungsausschuss den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird.“
    - bb) Es wird folgender neuer Satz angefügt:  
„Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, eine Bescheinigung der abgebenden Hochschule zu verlangen, wonach nach dortigem Recht der Studien- und Prüfungsanspruch in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht endgültig verloren ist („Unbedenklichkeitsbescheinigung“).“
  - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:  
„5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Berücksichtigung von Fehlversuchen gemäß § 18 Abs. 4 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlich sind.“
    - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Wird die Zulassung zur Prüfung aufgrund der Nr. 4 oder 5 abgelehnt, ist die Einschreibung aufzuheben.“
10. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt. Eine exemplarische Auswahl von Prüfungsgebieten ist zulässig. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann.“
  - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird gestrichen.
    - bb) Im neuen Satz 5 wird die Zahl „11“ durch die Zahl „10“ ersetzt.
  - c) In Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:  
„Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung

vorgesehen sind, gibt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die jeweilige Art und Dauer der Prüfungsleistungen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt.“

- d) In Abs. 6 Satz 1 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
11. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 wird der Punkt am Ende des Satzes durch ein „Semikolon“ ersetzt und wie folgt ergänzt:  
„13 Abs. 4 Satz 2 ist zu beachten.“
- b) In Abs. 2 werden nach Satz 4 folgende neuen Sätze eingefügt:  
„Im Falle einer Kollegialprüfung sind die Prüferinnen und Prüfer gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird das arithmetische Mittel aus den einzelnen Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer gebildet. § 17 Abs. 3 ist anzuwenden.“
- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Die Prüfenden entscheiden über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze.“
- bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„Kandidatinnen oder Kandidaten der gleichen Prüfung im selben Prüfungszeitraum desselben Prüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen.“
12. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 4 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 Satz 4 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
- c) In Abs. 5 Satz 4 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „19“ ersetzt.
- d) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
- bb) In Satz 7 wird das Wort „besonderen“ durch das Wort „besondere“ ersetzt.
- e) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 18 wird folgender neuer Satz eingefügt:  
„Dies gilt auch für Wiederholungsprüfungen.“
- bb) Der ehemalige Satz 18 wird Satz „19“ und erhält folgende Fassung:  
„Nach einer nichtbestanden zweiten Wiederholung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren findet eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß den Regelungen des Absatzes 5 statt; in Abweichung von Absatz 5 Satz 1 ist diese jedoch verpflichtend vorzusehen.“
- cc) Es wird folgender neuer Satz angefügt:  
„Absatz 5 Satz 4 gilt entsprechend.“
- f) Abs. 8 erhält folgende Fassung:  
„(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig vor Anmeldung zur Prüfung bekannt zu geben.“
13. § 14 Abs. 4 wird „Abs. 3“ und erhält folgende Fassung:  
„(3) Sofern die praktische Prüfung vorzubereitende Aufgaben enthält, sind diese selbständig von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erarbeiten. Die Prüferin oder der Prüfer reicht vorzubereitende Prüfungsaufgaben schriftlich und vollständig beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein. Die Ausgabe erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Termine der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.“
14. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 6 wird Satz „4“ gestrichen.
- b) Abs. 11 erhält folgende Fassung:  
 „(11) Die vorgelegte Bachelorarbeit ist von den Gutachtenden gemäß den Vorgaben des § 17 zu bewerten und es ist je ein schriftliches Gutachten zu erstellen. Weichen die Bewertungen der beiden Gutachten bis zu einer vollen Notenstufe ( $\leq 1,0$ ) voneinander ab, so sind die Gutachtenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Gehen die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe ( $> 1,0$ ) auseinander, bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. Aufgrund der drei Gutachten ermittelt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die endgültige Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel. § 17 Abs. 3 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Können eine Prüferin oder ein Prüfer die Begutachtung nicht beenden, so kann der zuständige Prüfungsausschuss eine Ersatzgutachterin oder einen Ersatzgutachter benennen. Ein Gutachterwechsel ist in der Prüfungsakte zu vermerken und den betroffenen Parteien schriftlich mitzuteilen.“
- c) In Abs. 12 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:  
 „Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn die Note der Bachelorarbeit mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilte oder als nicht bestanden geltende Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden.“

15. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „sollte“ die Worte „eine oder“ eingefügt.
- b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:  
 „(4) Im Anschluss an die Prüfung legen die Prüfenden gegebenenfalls unter Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers die Note für die mündliche Abschlussprüfung fest. § 12 Abs. 2 Satz 4 bis 7 sind entsprechend anzuwenden. Die mündliche Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. Für die Bekanntgabe der Note gilt § 12 Abs. 2 Satz 8 und 9, für die erforderliche Niederschrift gilt § 12 Abs. 3, für die Möglichkeit der Gleichstellungsbeauftragten und anderer Personen zur Anwesenheit gilt § 12 Abs. 4 und 5 entsprechend.“

16. § 17 erhält folgende Fassung:

**„§ 17  
 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen,  
 Ermittlung der Gesamtnote**

(1) a. Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch

				den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

b. Bei der Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen, die nicht benotet werden, ist die Leistung bestanden, wenn sie den Anforderungen weitgehend entspricht.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus einer einzelnen Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die Note der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. Die Note der Modulprüfung errechnet sich als ein nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. In diesem Fall werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Der Anhang kann auch eine Notenbildung aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen oder im begründeten Einzelfall eine andere Art der Berechnung der Modulnote vorsehen.

(3) Im Falle einer Bewertung durch mehrere Prüfende oder einer Bildung der Modulnote gemäß Absatz 2 Satz 2 bis 5 lautet die Note der Modulprüfung bei einem Durchschnitt von:

1,0 bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
3,5 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend
über 4,1	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die Noten für die einzelnen Modulprüfungen gemäß Absätze 2 und 3, die Note für die Bachelorarbeit mit 12 Leistungspunkten und die Note der mündlichen Abschlussprüfung mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend. Leistungspunkte von unbenoteten Modulen werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt

(5) Nach Maßgabe im Anhang können einzelne Module nicht in die Gesamtnote gemäß Abs. 4 eingehen.“

17. § 18 erhält folgende Fassung:

**„§ 18  
Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen**

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung

mit bestanden oder mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein.

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen gemäß § 11 zu den gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 vorgeschriebenen Modulen erfolgreich abgelegt sowie die Bachelorarbeit und die mündliche Abschlussprüfung jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Pflicht-Modulprüfungen und Wahlpflicht-Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, höchstens zweimal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Pflicht-Modulprüfung kann nicht durch eine andere Prüfung ersetzt werden. Bei kumulativen Modulprüfungen (Modulteilprüfungen) sind nur die nicht bestandenen Teilprüfungen zu wiederholen. Bei nicht bestandenen Wahlpflicht-Modulprüfungen können Studierende einmal während des gesamten Studiengangs das Wahlpflicht-Modul nach dem ersten, zweiten oder endgültigen Nicht-Bestehen wechseln. Die oder der Studierende erhält für die neue Wahlpflicht-Modulprüfung erneut drei Versuche, um die Prüfung erfolgreich abzuschließen. Ein Rückwechsel ist ausgeschlossen. Die nichtbestandene Modulprüfungsleistung wird nach Bestehen der Wechselmöglichkeit nicht im Zeugnis ausgewiesen. Davon unberührt bleiben alle weiteren Regelungen von § 18 zum Bestehen und Nichtbestehen sowie Wiederholen von Prüfungen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.

(4) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Bachelorstudiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche bei der zulässigen Zahl der Wiederholungsprüfungen zu berücksichtigen. Als Fehlversuche zu berücksichtigen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen im dualen Bachelorstudiengang Archäologische Restaurierung im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden.

(5) Die Meldung zur ersten Wiederholung einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Nichtbestehen erfolgen, die Meldung zur zweiten Wiederholung innerhalb von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen der ersten Wiederholung. In begründeten Einzelfällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und eine zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht mehr als zwei Jahre. Werden Fristen für die Meldung zur Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 4 Abs. 3 ist anzuwenden.

(6) Für die Wiederholung der mündlichen Abschlussprüfung gelten die Absätze 4 bis 5 entsprechend; für die Wiederholung der Bachelorarbeit gilt § 15 Abs. 12.

(7) Kann eine Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums in demselben Bachelorstudiengang nicht mehr möglich. Der Prüfungsausschuss erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen oder elektronischen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene oder endgültig nicht bestandene Prüfungsleistung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. § 7 Abs. 9 Satz 2 gilt entsprechend.“

18. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 Satz 5 erhält folgende Fassung:  
„Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Werktag nach dem Prüfungstermin bzw. bei Verlängerung der Bearbeitungszeit einer Haus- oder Bachelorarbeit am dritten Werktag nach attestiertem Krankheitsbeginn beim zuständigen Prüfungsausschuss vorlegen.“
  - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Bezeichnung „§ 13 Abs. 2 Satz 5“ durch die Bezeichnung „Absatz 5“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „9“ ersetzt.
    - cc) Satz 4 wird gestrichen.
  - c) In Abs. 4 Satz 1 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
  - d) In Abs. 5 erhält Satz 1 folgende Fassung:  
„Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 (mit Ausnahme von Klausuren) sowie bei der Bachelorarbeit gemäß § 15 hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden, dass die Arbeit nicht in identischer oder wesentlich inhaltsgleicher Form bereits als Prüfungsleistung eingereicht wurde, und dass von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen wurde.“
  - e) In Abs. 6 wird nach der Zahl „1“ das Wort „bis“ eingefügt.
19. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 6 erhält folgende Fassung:  
„Zusätzlich zu der Gesamtnote werden Notenverteilungstabellen gemäß ECTS (European Credit Transfer Accumulation System) Leitfadens ausgegeben, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen.“
  - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zum Bestehen des Bachelorstudiums notwendige Leistung (Modulabschluss, Bachelorarbeit oder mündliche Abschlussprüfung) erbracht wurde.“
    - bb) In Satz 2 wird nach den Wörtern „Fachbereiches oder“ das Wort „mit“ gestrichen.
20. § 22 erhält folgende Fassung:  
„Gegen Prüfungsentscheidungen kann fristgerecht nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Widersprüchen, die sich gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers handelt, wird deren oder dessen Stellungnahme eingeholt.“
21. § 24 erhält folgende Fassung:

## **„§ 24 Prüfungsverwaltungssystem**

(1) Die Prüfungsverwaltung erfolgt in der Regel unter Nutzung eines elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. Dies umfasst insbesondere die An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Übermittlung von Dokumenten und die Bekanntgabe der Ergebnisse von Studien- und Prüfungsleistungen.



(2) Die Studierenden sind verpflichtet die integrierte Studien- und Prüfungsverwaltung sowie den von der JGU Mainz bereitgestellten persönlichen E-Mail-Account regelmäßig zu nutzen.“

22. Der Anhang 1 erhält folgende Fassung:

### **„Anhang 1 zu §§ 5, 6, 11-14: Module**

Zum erfolgreichen Abschluss des Studienganges müssen insgesamt 210 Leistungspunkte nachgewiesen werden, davon entfallen:

- |  |        |
|--|--------|
| 1. auf die Pflichtmodule:              | 181 LP |
| 2. auf das Wahlpflichtmodul:           | 12 LP  |
| 3. auf die Bachelorarbeit:             | 12 LP  |
| 4. auf die mündliche Abschlussprüfung: | 5 LP   |

### **Modulplan**

Der duale Bachelorstudiengang „Archäologische Restaurierung“ umfasst Studienleistungen in archäologischen, naturwissenschaftlichen und berufspraktischen Modulen bzw. Lehrveranstaltungen.

1. Den archäologischen Teil bilden die Module:

- 01 „Vor- und Frühgeschichte im Überblick 1“
- 06 „Vor- und Frühgeschichte im Überblick 2“
- 12 „Vor- und Frühgeschichte im Überblick 3“

2. Zum naturwissenschaftlichen Teil gehören die Module:

- 03 „Basismodul Archäometrie (Chemische Grundlagen)“
- 08 „Antike Werkstoffe“
- 09 „Aufbaumodul Archäometrie“

sowie die Vorlesung VL Werkstoffe & Technologie III (*Metall. FK 4*) (aus Modul 16 „Metallrestaurierung 3“).

3. Im Wahlpflichtmodul (Modul 10) werden 4 Module zur Wahl gestellt. Zur Wahl stehen:

Modul AR-W1 „Einführung I: Klassische Archäologie und Vor- und Frühgeschichte“

Modul AR-W2 „Einführung II: 3. und 4. archäologisches Fach“

Modul AR-W3 „Archäobiologie/ Archäobotanik“

Modul AR-W4 „Organische Chemie“

Die Module AR-W1-W3 sind dem archäologischen Teil, das Modul AR-W4 dem naturwissenschaftlichen Teil des Studiums zuzuordnen.

4. Der berufspraktische Teil des dualen Studiums findet in den Restaurierungswerkstätten des Römisch-Germanischen Zentralmuseums (RGZM) statt und umfasst die Module:

- 02 „Abformung / Nachbildung“
- 05 „Keramikrestaurierung“
- 07 „Kolorieren“
- 13 „Metallrestaurierung I- Buntmetall“
- 14 „Metallrestaurierung II - Eisen“
- 15 „Restaurieren von Organika“
- 18 „Glasrestaurierung“

Ferner sind die Veranstaltungen „Restaurieren von Objekten aus Edelmetall“ und „Antike Metallverarbeitungstechniken“ (aus Modul 16 „Metallrestaurierung 3“) dem berufspraktischen Teil des Studiums zu zuordnen.

Darüber hinaus haben auch die Module 11 „Externe Praktika“ mit den Veranstaltungen „Lehrgrabung“ und „Externes Praktikum nach Wahl“ und 17 „Projektmodul“ mit dem/ den „Praxisprojekt(en) nach Wahl“ berufspraktische Anteile; die LV dieser Module sind frei wählbar.

Das Modul 04 „Dokumentation, Präventive Konservierung“ beinhaltet sowohl praktische Übungen zu Dokumentations- und Präsentationstechniken, als auch eine Vorlesung + Übung „Präventive Konservierung/ Depot- und Ausstellungstechnik“ und eine Vorlesung + Übung „Bildgestützte geometrische Dokumentationen / Informationssysteme in der Dokumentation von Restaurierungen“.

5. Die näheren Einzelheiten zu den Modulen und Lehrveranstaltungen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

## 1. Pflichtmodule:

Modul 01 „Vor- und Frühgeschichte im Überblick 1“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgra-d	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Die Vor- und Frühgeschichte Mitteleuropas im Überblick I: Die Archäologie der Menschwerdung (Alt- und Mittelsteinzeit)	V	1.	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	UE	1.	Pfl.	2 SWS	2 LP	
Die Vor- und Frühgeschichte Mitteleuropas im Überblick II: Jungsteinzeit und Bronzezeit	V	2.	Pfl.	2 SWS	3 LP	
<b>Modulprüfung</b>	In der Regel Klausur (60 Min.), ansonsten mündliche Prüfung (30 min)					
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>8 LP</b>	

Modul 02 „Abformung/Nachbildung“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgra-d	SWS/ Stunden	Leistungs-punkte	Studienleistung
Abformung/Nachbildung	BP	1.	Pfl.	450 Stunden	15 LP	
<b>Modulprüfung</b>	Durchführung berufspraktischer Arbeiten und Anfertigung dazu gehörender Dokumentationen. Modulnote: Arithmetisches Mittel aus der Bewertung der geleisteten praktischen bzw. restauratorisch-konservatorischen Arbeiten (zweifach gewichtet) und der Bewertung der dazu angefertigten Dokumentationen (einfach gewichtet).					
<b>Gesamt</b>				<b>450 Stunden</b>	<b>15 LP</b>	

<b>Modul 03 „Basismodul Archäometrie“ (Chemische Grundlagen)</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>Leistungs-punkte</b>	<b>Studienleistung</b>
Chemie für Physiker und Geowissenschaftler (ChePhy) I	V	1.	Pfl.	2 SWS	3 LP	Klausur (90 Min.)
Chemie für Physiker und Geowissenschaftler (ChePhy) I	UE	1.	Pfl.	1 SWS	3 LP	
Chemie für Restauratoren (ChefRen) I (1. Teil von ChePhy II)	V	2.	Pfl.	1 SWS	1 LP	
Chemie für Restauratoren (ChefRen) I (1. Teil von ChePhy II)	UE	2.	Pfl.	1SWS	2 LP	
Chemie für Restauratoren (ChefRen) II	V	2.	Pfl.	1 SWS	1 LP	
<b>Modulprüfung</b>	In der Regel Klausur (60 Min.), ansonsten mündliche Prüfung (30 Min.)					
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>10 LP</b>	

<b>Modul 04 „Dokumentation, Präventive Konservierung“</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS/ Stunden</b>	<b>Leistungs-punkte</b>	<b>Studienleistung</b>
Dokumentation I – Zeichnen für Archäologen und Restauratoren	P	1.	Pfl.	60 Stunden	2 LP	
Dokumentation II – IT 1	UE	1.	Pfl.	2 SWS	1 LP	
Doku III Fotografieren für Restauratoren und Archäologen	P	1.	Pfl.	30 Stunden	1 LP	
Dokumentation IV – IT 2 Bildgestützte geometrische Dokumentationen / Informationssysteme in der Dokumentation von Restaurierungen	V+UE	2.	Pfl.	2 SWS	2 LP	
Präventive Konservierung/ Depot-Ausstellungstechnik	V+UE	2.	Pfl.	2 SWS	2 LP	
<b>Modulprüfung</b>	Klausur (60 Min.) über die Inhalte der Vorlesungen/ Übungen Dokumentation IV-IT- 2 und Präventive Konservierung/ Depot-und Ausstellungstechnik					
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS + 90 Std.</b>	<b>8 LP</b>	

<b>Modul 05 „Keramikrestaurierung“</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS/ Stunden</b>	<b>Leistungs-punkte</b>	<b>Studienleistung</b>
Keramikrestaurierung	BP	2.-3.	Pfl.	450 Stunden	15 LP	
<b>Modulprüfung</b>	Durchführung berufspraktischer Arbeiten und Anfertigung dazu gehörender Dokumentationen. Modulnote: Arithmetisches Mittel aus der Bewertung der geleisteten praktischen bzw. restauratorisch-konservatorischen Arbeiten (zweifach gewichtet) und der Bewertung der dazu angefertigten Dokumentationen (einfach gewichtet).					
<b>Gesamt</b>				<b>450 Stunden</b>	<b>15 LP</b>	

<b>Modul 06 „Vor- und Frühgeschichte im Überblick 2“</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>Leistungs-punkte</b>	<b>Studienleistung</b>
Sachkunde in der VFG Europas	UE	2.	Pfl.	2SWS	4 LP	Referat oder Hausarbeit
Die Vor- und Frühgeschichte Mitteleuropas im Überblick III: Eisenzeit	V	3.	Pfl.	2 SWS	3 LP	
<b>Modulprüfung</b>	In der Regel Klausur (60 Min.), ansonsten mündliche Prüfung (30 Min.)					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>7 LP</b>	

<b>Modul 07 „Kolorieren“</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS/ Stunden</b>	<b>Leistungs-punkte</b>	<b>Studienleistung</b>
Kolorieren	BP	2.-3..	Pfl.	180 Stunden	6 LP	
<b>Modulprüfung</b>	Durchführung berufspraktischer Arbeiten und Anfertigung dazu gehörender Dokumentationen. Modulnote: Arithmetisches Mittel aus der Bewertung der geleisteten praktischen Arbeiten (zweifach gewichtet) und der Bewertung der dazu angefertigten Dokumentationen (einfach gewichtet).					
<b>Gesamt</b>				<b>180 Std.</b>	<b>6 LP</b>	

Modul 08 „Antike Werkstoffe“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Metallische Festkörper 1 - Metallkorrosion	PS	3.	Pfl.	2 SWS	5 LP	Hausarbeit
Werkstoffe & Technologie I (Mineralische Festkörper)	V	3.	Pfl.	1 SWS	2 LP	
Werkstoffe & Technologie II (Metallische Festkörper 3)	V	4.	Pfl.	2 SWS	3 LP	
<b>Modulprüfung</b>	In der Regel Klausur (60 Min.), ansonsten mündliche Prüfung (30 Min.)					
<b>Gesamt</b>				<b>5SWS</b>	<b>10 LP</b>	

Modul 09 „Aufbaumodul Archäometrie“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Metallische Festkörper 2 - Metallkunde	V	3.	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Weiterführende Bestimmungsmethoden	V+UE	4.	Pfl.	2 SWS	3 LP	
<b>Modulprüfung</b>	In der Regel Klausur (60 Min.), ansonsten mündliche Prüfung (30 Min.)					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

Modul 11 „Externe Praktika“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/ Stunden	Leistungspunkte	Studienleistung
Externes Praktikum nach Wahl	P	3.	Pfl.	120 Stunden	4 LP	15 min. Präsentation im Kreis der KommilitonInnen und der/des Modulverantwortlichen
Lehrgrabung / Grabungspraktikum	P	4.	Pfl.	120 Stunden	4 LP	
<b>Modulprüfung</b>	Schriftlicher Praktikumsbericht zur LV Lehrgrabung/ Grabungspraktikum Modul bleibt unbenotet					
<b>Gesamt</b>				<b>240 Std.</b>	<b>8 LP</b>	

Modul 12 „Vor- und Frühgeschichte im Überblick 3“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Die Vor- und Frühgeschichte Mitteleuropas im Überblick IV: Römerzeit und Frühmittelalter	V	4.	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Bestimmung archäologischer Kleinfunde	UE	5.	Pfl.	1 SWS	2 LP	Kurzreferat
Wissenschaftliche Befundauswertung	S	6.	Pfl.	2 SWS	5 LP	
Modulprüfung:	Hausarbeit und Präsentation in einem Vortrag (20 Min.) im Seminar					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>10 LP</b>	

Modul 13 „Metallrestaurierung 1 - Buntmetall“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/ Stunden	Leistungs-punkte	Studienleistung
Restaurieren von Objekten aus Buntmetall 1	BP	4.-5.	Pfl.	450 Stunden	15 LP	
<b>Modulprüfung</b>	Durchführung restauratorischer und konservatorischer Arbeiten und Anfertigung dazu gehörender Dokumentationen. Modulnote: Arithmetisches Mittel aus der Bewertung der geleisteten praktischen bzw. restauratorisch-konservatorischen Arbeiten (zweifach gewichtet) und der Bewertung der dazu angefertigten Dokumentationen (einfach gewichtet).					
<b>Gesamt</b>				<b>450 Std.</b>	<b>15 LP</b>	

Modul 14 „Metallrestaurierung 2 - Eisen“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Restaurieren von Eisenobjekten1	BP	4.-5.	Pfl.	450 Stunden	15 LP	
<b>Modulprüfung</b>	Durchführung restauratorischer und konservatorischer Arbeiten und Anfertigung dazu gehörender Dokumentationen. Modulnote: Arithmetisches Mittel aus der Bewertung der geleisteten praktischen bzw. restauratorisch-konservatorischen Arbeiten (zweifach gewichtet) und der Bewertung der dazu angefertigten Dokumentationen (einfach gewichtet).					
<b>Gesamt</b>				<b>450 Std.</b>	<b>15LP</b>	

Modul 15 „Restaurieren von Organika“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/ Stunden	Leistungspunkte	Modulteilprüfungen
Restaurieren organischer Materialien	BP	5.-6.	Pfl.	150 Stunden	5 LP	Durchführung restauratorisch-konservatorischer Arbeiten und Anfertigung dazu gehörender Dokumentationen; Bewertung durchgeführter restauratorischer und konservatorischer Arbeiten und dazu angefertigter Dokumentationen (Gewichtung der Note 2:1).
Nassholzkonservierung	BP	5.-6.	Pfl.	150 Stunden	5 LP	Durchführung restauratorisch-konservatorischer Arbeiten und Anfertigung dazu gehörender Dokumentationen Bewertung durchgeführter restauratorischer und konservatorischer Arbeiten und dazu angefertigter Dokumentationen (Gewichtung der Note 2:1).
<b>Modulprüfung</b>	Kumulative Modulprüfung: Modulnote: Arithmetisches Mittel aus beiden Modulteilprüfungen					
<b>Gesamt</b>				<b>300 Std.</b>	<b>10 LP</b>	



Modul 16 „Metallrestaurierung 3 - Edelmetall“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Modulteilprüfungen
Antike Metallverarbeitungstechniken	BP	3.-4..	Pfl.	180 Stunden	6 LP	Durchführung von Übungsarbeiten zu handwerklichen Metallbearbeitungstechniken mit dazu gehörender Dokumentationen. Bewertung der Ausführungsqualität der Übungen und der dazu angefertigten Dokumentationen (Gewichtung der Note 2:1).
Werkstoffe & Technologie III	V	5	Pfl.	1 SWS	2 LP	In der Regel Klausur (30 min) , ansonsten mündliche Prüfung (15.min)
Edelmetallrestaurierung	BP	6.	Pfl.	180 Stunden	6 LP	Durchführung restauratorisch-konservatorischer Arbeiten und Anfertigung dazu gehörender Dokumentationen Bewertung durchgeführter restauratorischer und konservatorischer Arbeiten und dazu angefertigter Dokumentationen(Gewichtung der Note 2:1).
<b>Modulprüfung</b>	Kumulative Modulprüfung Modulnote: Arithmetisches Mittel aus den Modulteilprüfungen; Gewichtung nach Leistungspunkten der Veranstaltungen.					
<b>Gesamt</b>				<b>360 Std. + 1 SWS</b>	<b>14 LP</b>	

Modul 17 „Projektmodul“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/ Stunden	Leistungspunkte	Studienleistung
Projekt(e) nach Wahl (schließt auch Teilnahme(n) an kürzeren unregelmässig angebotenen Projekten wie herstellungstechnische Experimentalworkshops sowie an Exkursionen oder Fachtagungen ein)	P	5.-6.	Pfl.	insgesamt 270 Stunden	9 LP	
<b>Modulprüfung</b>	15 Min. Präsentation im Kreis der KommilitonInnen und der/des Modulverantwortlichen über das zeitlich umfangreichste Projekt nach Wahl. Modul bleibt unbenotet.					
<b>Gesamt</b>				<b>270Std.</b>	<b>9 LP</b>	

Modul 18 „Glasrestaurierung“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/ Stunden	Leistungspunkte	Studienleistung
Glasrestaurierung 1	BP	6.-7.	Pfl.	450 Stunden	15 LP	
<b>Modulprüfung</b>	Durchführung restauratorischer und konservatorischer Arbeiten und Anfertigung dazu gehörender Dokumentationen. Modulnote: Arithmetisches Mittel aus der Bewertung der geleisteten praktischen bzw. restauratorisch-konservatorischen Arbeiten (zweifach gewichtet) und der Bewertung der dazu angefertigten Dokumentationen (einfach gewichtet).					
<b>Gesamt</b>				<b>450 Std.</b>	<b>15 LP</b>	

## 2. Wahlpflichtmodule

Für das Modul 10 „Wahlpflichtmodul“ stehen 4 Module zur Auswahl:

Modul 10 AR-W1: Einführung I: Klassische Archäologie und Vor- und Frühgeschichte						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Modulteilprüfung
Einführung in die VFG	UE	3.	Pfl.	2 SWS	3 LP	Klausur (60 Min.)
Quellen der VFG	UE	3.	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Einführung in die Klassische Archäologie	UE	4.	Pfl.	2 SWS	3 LP	Klausur (60 Min.)
Überblicksvorlesung Klassische Archäologie	V	4.	Pfl.	2 SWS	3 LP	
<b>Modulprüfung</b>	Kumulativ. Prüfungen werden undifferenziert bewertet, Modul bleibt unbenotet.					
<b>Gesamt</b>				<b>8 SWS</b>	<b>12 LP</b>	

Modul 10 AR-W2: Einführung II: 3. und 4. archäologisches Fach						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Modulteilprüfung
Einführung in ein 3. archäologisches Fach	UE	3.-4.	Pfl.	2 SWS	3 LP	Klausur (60 Min.)
Einführung in ein 4. archäologisches Fach	UE	3.-4.	Pfl.	2 SWS	3 LP	Klausur (60 Min.)
Überblicksvorlesung 3. archäologisches Fach	V	3.-4..	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Überblicksvorlesung 4. archäologisches Fach	V	3.-4.	Pfl.	2 SWS	3 LP	
<b>Modulprüfung</b>	Kumulativ, Prüfungen werden undifferenziert bewertet, Modul bleibt unbenotet.					
<b>Gesamt</b>				<b>8 SWS</b>	<b>12 LP</b>	

Modul 10 AR-W3: Archäobiologie/Archäobotanik						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung
Archäobiologie	PS	3.	Pfl.	2 SWS	6 LP	
Einführung in die Methoden und Aussagemöglichkeiten der Archäobotanik	UE	4.	Pfl.	10 SWS	6 LP	Praktikumsbericht
<b>Modulprüfung</b>	Referat (max. 30 Min.) mit Thesenpapier im Proseminar. Prüfungsleistung wird undifferenziert bewertet, Modul bleibt unbenotet.					
<b>Gesamt</b>				<b>12 SWS</b>	<b>12 LP</b>	

Modul 10 AR-W 4: Einführung in die Organische und Makromolekulare Chemie						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	Leistungs- punkte	Modulteilprüfungen
Organische Chemie 1 -	V	3.	Pfl.	4 SWS	6 LP	In der Regel Klausur (120 Min.) ansonsten mündliche Prüfung (30-45 Min.)
Organische Chemie 1 -	UE	3.	Pfl.	2 SWS	1 LP	
Einführung in die Makromolekulare Chemie Teil 1: Herstellung von Polymeren	V	4.	Pfl.	2SWS	4 LP	In der Regel Klausur (60 Min.) ansonsten mündliche Prüfung (15-20 Min.)
Übungen zur Einführung in die Makromolekulare Chemie (Teil 1	UE	4.	Pfl.	2 SWS	1 LP	
<b>Modulprüfung</b>	Kumulative Modulprüfung; Prüfungsleistungen werden undifferenziert bewertet; das Modul bleibt unbenotet.					
<b>Gesamt</b>				<b>10 SWS</b>	<b>12 LP</b>	

**Legende:**

BP	=	Berufspraktische Lehrveranstaltung
P	=	Praktikum
Pfl.	=	Pflichtlehrveranstaltung
PS	=	Proseminar
S	=	Seminar
T	=	Tutorium
UE	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Studiengangs.“

23. Die Anhänge 2 und 3 werden gestrichen.
24. Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend angepasst.

## **Artikel 2**

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im dualen Bachelorstudiengang Archäologische Restaurierung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz in Kraft.

Mainz, den 16. Juli 2019

Der Dekan  
des Fachbereichs 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften  
Univ.-Prof. Dr. Michael Kißener